

Update der Hinweise zur Saisonarbeit im Landkreis Osnabrück (Stand 15.06.2021)

Auf folgende Änderungen wird hingewiesen:

1. Die Nds. Quarantäne-Verordnung wurde zwar Ende Mai 2021 ersatzlos aufgehoben, jedoch finden sich die bisher dort enthaltenen Regelungen zu Saisonarbeitskräften nunmehr in identischer Form in der Corona-Einreise-VO des Bundes bzw. in der Nds. Corona-VO wieder.
2. Aktuell gelten die drei Hauptherkunftsländer der Saisonarbeitskräfte (Polen, Bulgarien und Rumänien) nicht mehr als Risikogebiete. Dementsprechend entfallen bei Einreisen aus diesen Staaten die verschärften Einreiseanforderungen und es ist derzeit auch keine Anmeldung der Einreise über das entsprechende Bundesportal mehr erforderlich.
3. Für Einreisende aus Risikogebieten gilt nur noch eine Quarantänezeit von 10 Tagen.
4. Für landwirtschaftliche Betriebe – die Saisonarbeitskräfte beschäftigen – gilt befristet bis zum 30.06.2021 die Verpflichtung, alle Beschäftigten zweimal wöchentlich auf das Corona-Virus zu testen. Ein „anerkannter“ Schnelltest ist ausreichend - ebenso ein Selbsttest, wenn dieser von einer geschulten Person überwacht wird. Die Testungen sind zu dokumentieren. Auf die entsprechende Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück vom 26.05.2021 wird verwiesen.